

## Verwaltungsmerkblatt

mit Stand vom 06.11.2016

|      |   |                                     |
|------|---|-------------------------------------|
| BuSb | = | Bundessachbearbeiter                |
| LSb  | = | Landessachbearbeiter                |
| LSB  | = | Landessportbund                     |
| LV   | = | Landesverband /Sektion Kyudo im LV  |
| MV   | = | Mitgliederversammlung der LSb-Kyudo |
| EKF  | = | Europäischer Kyudo-Verband          |
| ANKF | = | Alljapanischer Kyudo-Dachverband    |

### 1. Satzungen und Verbandsordnungen

Bei Neugründung eines Vereines muss eine Satzung vorliegen. Entsprechende Kyudo-Vereinssatzungen werden vom Vorstand vermittelt. Soll ein Verein gegründet werden, kann Unterstützung durch den Bundesvorstand vermittelt werden.

Zur Vermeidung von Streitereien schon im Ansatz ist es angebracht, dass jeder Verein und jeder Landesverband über ein ausreichendes Regelwerk verfügt. Hierbei wird empfohlen bereits vorliegende Geschäftsordnungen, Prüfungsordnungen, Ehrenordnungen, Sport- und Wettkampfordnungen als Vorlage zu benutzen. Beschlüsse von Versammlungen sind tunlichst zu protokollieren. Der Bundesvorstand kann Vorlagen vermitteln.

Auch wenn eine Sektion nicht vom Judo-Landesverband „anerkannt“ ist, steht es ihr frei, ihre Angelegenheiten durch Ordnungen und Beschlüsse selbst zu regeln.

Alle LV sollten eine eigene Kassenbuchführung haben. Eine eigene Kasse kann als Sonderkonto gegebenenfalls auch als Unterkasse eines Vereins geführt werden, da die Kyudo-Sektionen in den Landesverbänden in der Regel keine „e.V. = eingetragenen Vereine“ sind.

### 2. Prüfungen

Nach der zur Zeit bestehenden Beschlusslage sind Prüfungen Ländersache. Kyu-Prüfungen werden von den Landesverbänden veranstaltet. Es müsste also eine Prüfungsordnung Kyudo für jeden Landesverband vorliegen.

Tipp: eine entsprechende Prüfungsordnung liegt zum Beispiel für Niedersachsen vor. Jeder LV kann formell seine Prüfungen völlig selbständig regeln. Es ist aber Beschluss der LSb, dass die DKyuB-Prüfungsordnung als Rahmenrichtlinie hier Vorrang hat. Die Prüfungsinhalte werden daher von der DKyuB-Prüfungsordnung vorgegeben. Die Formalien und etwaige zusätzliche Prüfungsanforderungen darf die Landesordnung regeln.

Der Landesverband benennt einen ausrichtenden Verein. Dieser ist für die organisatorische Durchführung der Prüfung zuständig. Der Verein

- lädt die Prüfer ein und erstellt die Ausschreibung
- beschafft die Prüfungsbögen, die als Kopiervorlage beim DKyuB erhältlich sind. Pro Prüfer und Beisitzer ein Exemplar zuzüglich einer Hauptliste

- beschafft die Prüfungsmarken. Diese sind i.d.R. über den DKyuB-Kassenwart bzw. den Kyudo-Landessachbearbeiter erhältlich.
- Die Kyudo-Kyu-Prüfungsmarken kosten im Einkauf derzeit 5,- €. Gemäß Beschluss vom 28.10.2001 dürfen diese an die Prüflinge für maximal 10,- € abgegeben werden. Über die Verwendung der Differenz von maximal 5,- € entscheidet jede Kyudosektion im Landesverband selbst. Sie kann der Sektion im Landesverband, aber auch zum Teil dem Verein zufließen.
- Bei bestandener Prüfung wird die Marke in den Kyudopass geklebt und entwertet, bei Nichtbestehen in die Prüfungsliste (Hauptliste).
- bei Prüflingen ohne Pass ist eine Regelung durch die Prüfungsordnung des Landesverbands erforderlich
- die Hauptliste mit den Unterschriften aller Prüfer und Beisitzer<sup>1</sup> schickt der Verein an den LSb.
- Der Landesverband meldet zweimal im Jahr die Prüfungsergebnisse (Dan/Kyu-Statistik) an den DKyuB Vizepräsidenten Ausbildung.

#### Prüfungen im Inland:

Prüfungen bis 3. Kyu einschließlich können durch den Landesverband auf eigene Kosten durchgeführt werden. Prüfungen zum 2. und 1. Kyu werden von den Landesverbänden in Zusammenarbeit mit dem DKyuB veranstaltet.<sup>2</sup>

Gemäß DKyuB-Prüfungsordnung kann der 2. bzw. 1. Kyu nur im Anschluss an einen Prüfungsvorbereitungslehrgang (so genannter „Taihai-Lehrgang“ = drei Stunden Technik plus drei Stunden ANKF-Taihai) abgelegt werden.

Prüfungen zum Dan werden durch den DKyuB betreut, d.h. die Ausschreibung erfolgt über die DKyuB/EKF/ANKF, die Anmeldung via LSb beim DKyuB-Vorstand.

#### Prüfungen im Ausland:

Sofern ein Schütze im Ausland eine Prüfung ablegen will, muss er dafür zuvor die Genehmigung/Bestätigung des DKyuB-Vorstandes haben. Dies Verfahren besteht auf Grund der Vereinbarungen und Regeln von EKF und ANKF. Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn der Kandidat gemäß Prüfungsordnung ausreichend graduiert ist und die Wartezeiten erfüllt sind. Vom 1. Kyu zum 1. Dan gibt es keine Wartezeit. Der Landesverband meldet seine Anwärter beim DKyuB Vizepräsident Ausbildung an und erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen die erforderlichen Formblätter.

Bei Prüfungen in Japan ist sicherzustellen, dass mindestens sieben Wochen vor der Prüfung die Prüfungsanmeldung auf dem ANKF-Formular und die Genehmigung durch den DKyuB bei der Prüfungskommission vorliegen. Für Prüfungen im Zusammenhang mit speziellen Seminaren für Ausländer (zum Beispiel EKF-Sommerseminare, ANKF-Veranstaltungen) finden sich in der Regel besondere Hinweise in der Ausschreibung.

<sup>1</sup> Anwärter auf die DKyuB-Prüferlizenz

<sup>2</sup> Durch Beschluss auf der DKyuB-Mitgliederversammlung vom 27.10.1996 wurde die Zuständigkeit für die Veranstaltung und Durchführung der Lehrgänge mit Prüfung zum 2. und 1. Kyu vom DKyuB auf die Länder übertragen. Dabei wurde Wert darauf gelegt, dass die Landesverbände in dieser Angelegenheit möglichst mit ihren Nachbarverbänden kooperieren. Ein Prüfer muss aus einem anderen Landesverband kommen.

### 3. DKyuB-Lizenzen für Trainer, Kampfrichter und Prüfer

#### a) Trainer

Trainer-Lizensierung bezüglich des fachspezifischen Teiles sind Bundessache. Der allgemeine Teil der Trainer C Kyudo-Ausbildung kann im Land durchgeführt werden. Dazu gibt es in der Regel Lehrgänge der LSB. Sowohl Inhalte des allgemeinen als auch des fachspezifischen Teils können als Fernkurs angeboten werden. Die Lizenzerteilung und -verlängerung ist Sache des DKyuB. Die Anmeldung erfolgt über die LSb an den DKyuB Vizepräsident Ausbildung.

#### b) Kampfrichter

Die Kosten des Kampfrichters bei Wettbewerben trägt der Veranstalter. Dieser sollte über eine Ordnung verfügen, in welcher die Kostenübernahme und die Kostenhöhe festgelegt ist.

- Bei Bundesveranstaltungen zahlt der DKyuB,

- bei Landesveranstaltungen zahlt das Land, Zuschüsse sind gegebenenfalls möglich. Bei regionalen Veranstaltungen ist die Kostenfrage durch den Verein und/oder Landesverband zu regeln.

#### c) Prüfer

Laut DKyuB-Beschluss regelt die Bundesprüfungsordnung den Erwerb der Prüferlizenz für Kyu-Grade.

Derzeit gilt: mindestens 2. Dan, gültige Trainer C Kyudolizenz und anschließend Teilnahme an drei Prüfungen als Beisitzer, wobei Teilnahme und Prüfung bei mindestens einem der o.a. Prüfungsvorbereitungslehrgänge 2./1. Kyu Pflicht ist.<sup>3</sup>

Der Prüferkandidat muss die Prüfungshauptliste mit unterschreiben. Nach Weiterleitung an den DKyuB Vizepräsident Ausbildung kann die Lizenz durch den Kandidaten dort beantragt werden.

Die Prüferlizenz ist an eine gültige Trainerlizenz gebunden, d.h. sie verlängert sich automatisch, wenn diese Lizenz verlängert wurde bzw. erlischt beim Nichtverlängern der Lizenz.

Da Kyu-Prüfungen Ländersache sind, ist die Reisekostenabrechnung der Prüfer an den ausrichtenden Landesverband zu leiten.

### 4. Quotierte Lehrgänge

Anhand der gemeldeten Landesverbands-Mitgliederstärke wird alljährlich vom Präsidium der Prozentanteil des Landesverbands und die entsprechend verfügbaren Plätze ermittelt und den Landesverbänden mitgeteilt.

Die Lehrgangsbewerber melden sich als Interessent beim LSb zum Lehrgang an. Da jedoch der Landesverband eine Prioritätsliste an den DKyuB geben muss, entscheidet der Landesverband nach seinen Landesordnungen oder Kriterien, wer den Lehrgang besuchen darf, wer Warteplatzinhhaber ist usw.

Eine eigenmächtige Meldung von Mitgliedern unter Umgehung der LSb ist unwirksam und wird nicht beachtet.

<sup>3</sup> Die Tätigkeit als Beisitzer zum Erwerb der Prüferlizenz kann also erst dann beginnen, wenn die anderen formalen Voraussetzungen bereits erfüllt sind.

Sowohl bei den so genannten „Sommer-Lehrgängen“ des DKyuB, als auch bei EKF- und ANKF-Lehrgängen und Seminaren bei befreundeten Kyudo-Verbänden, zum Beispiel Finnland, Italien, Österreich besteht in der Regel eine Quotenregelung. Die Belegung erfolgt dann zum Beispiel aufgrund der Mitgliederstärke der Landesverbände und/oder des Kyudo-Niveaus. (siehe EKF/ANKF-Beschlüsse 1990/91 und die entsprechenden Beschlüsse der vormaligen Sektion Kyudo im DJB).

## 5. Hinweise für Ausrichter von Bundesveranstaltungen

Seit 1989 wurde im Kassenwesen des Deutschen Judo Bundes e.V. eine deutlichere Kassenführung angestrebt. Das gilt natürlich auch weiterhin für die DKyuB-Kassen. Seit dem 1.1.1990 sind einige steuerrechtliche und sozialversicherungstechnische Regeln neu zu berücksichtigen, darum nachstehend einige Hinweise für die ausrichtenden Vereine bezüglich der Abrechnung von Bundesveranstaltungen des DKyuB, also zum Beispiel Bundeslehrgängen, Meisterschaften usw. Der Sinn ist neben der erforderlichen Transparenz zu unserem eigenen Haushaltsplan vor allem darin zu suchen, dass gegebenenfalls steuerlich zu berücksichtigende Anteile klar von anderen abgegrenzt werden können.

1. Für jedes Bundesvorhaben ist im Vorwege im DKyuB-Haushalt ein Posten eingeplant worden. Daher ist eine Abrechnung vorzulegen, die Einnahmen und Ausgaben in allen einzelnen Positionen mit den entsprechenden Belegen eindeutig ausweist. Dazu können Vordrucke, wie zum Beispiel „Zweckform-Kassenbuch“ verwendet werden.
2. Die Belege sind entsprechend der Reihenfolge im Kassenbuch zu nummerieren.
3. Die Reisekosten- und Spesenabrechnung hat nur auf DKyuB-Formblättern auf der Basis der DKyuB-Spesenordnung zu erfolgen.
4. Eine Teilnehmerliste, die Ausschreibung und eventuell ein Kommentar zu einzelnen Kassenposten sind ebenfalls Bestandteil jeder Abrechnung.
5. Die Teilnahmegebühr (von zum Beispiel 5,- € pro Teilnehmer bei Wochenendlehrgängen) und eventuelle Überschüsse sind auf das DKyuB-Konto zu überweisen.
6. Die Abrechnung soll möglichst umgehend, jedoch spätestens zehn Tage nach dem Bundesvorhaben abgeschlossen sein, d.h. alle Belege/Unterlagen (Teilnehmerliste) sind vollständig an den DKyuB-Vorstand bzw. -Kassenwart geschickt worden. Sowie die Abrechnung vorliegt, können Forderungen umgehend ausgeglichen werden.
7. Die Ausrichter haben grundsätzlich kostendeckend zu arbeiten. Falls Kosten entstehen, die über dem üblichen Satz von 5,- € pro Tag und Teilnehmer liegen, muss im voraus (d.h. vor dem Erscheinen der Ausschreibung) ein Antrag auf Erhöhung der Gebühr bzw. Kostenübernahme durch den DKyuB an den Vorstand gestellt werden und ein entsprechender Bescheid ergangen sein. Nachträgliche Forderungen werden nicht ausgeglichen und gehen somit zu Lasten des Ausrichters.
8. Bestimmte Serviceleistungen wie zum Beispiel Unterkunft in der Halle, Frühstück, Pausensnacks, Verkauf von Materialien usw. dürfen nicht mit in die Teilnahmegebühr für den Lehrgang verrechnet werden! Die Kosten der unmittelbaren Ausrichtung (Hallenmiete, Materialaufwand u.ä.) sind durch eine zusätzliche Gebühr, zahlbar an den Ausrichter, zu decken. Der Ausrichter sollte darum derartige Dienstleistungen und den dafür erforderlichen Betrag in der Ausschreibung gesondert benennen und gesondert kassieren, zum Beispiel „... 2,50 € Gebühr für Bundeslehrgang-Materialkosten.“

*Für Pausenverpflegung erhebt der ausrichtende Verein pauschal 2,50 € pro Teilnehmer; falls die Übernachtung im Vereinsheim in Anspruch genommen wird, sind pro Teilnehmer und Übernachtung 1,50 € zu zahlen ...“*

Die Folge ist, dass solche Posten dann nicht in der Lehrgangsabrechnung für den DKyuB auftauchen, denn sonst werden für einen derartigen „Verkauf“ oder „Dienstleistung“ durch den DKyuB Steuern zu entrichten sein! Die Besteuerung fällt nämlich zum Beispiel auch bei dem Verkauf der Regelwerke oder bei Prüfungsgebühren durch den DKyuB zu seinen Lasten an - erst recht wenn es um Sprudel und andere sportfremde Dinge geht. Also bitte klar trennen und entsprechend sauber verbuchen!

## 6. Aufgaben der Kyudo-Landessachbearbeiter

Der Kyudo-LSb steht als wichtiges Bindeglied zwischen den Ländern und der Bundesorganisation. Über ihn werden die Kontakte vom Verein zum Bund gewahrt, Interessen vertreten und gegenseitige Information gewährleistet.

Der Kyudo-LSb wird von den Kyudovereinsvertretern des jeweiligen Bundeslandes gewählt und wählt zusammen mit den anderen LSb den Vorstand des DKyuB.<sup>4</sup>

Er ist zuständig für alle Kyudobelange im Land und vertritt Kyudo innerhalb des jeweiligen Judo-Landesverbandes und unter Umständen beim LSB (Landessportbund).

Er sorgt für die Erstellung und Weitergabe von Ausschreibungen an den Bund, die Vereine, den Judo-Landesverband und gegebenenfalls den LSB.

Er nutzt die vorhandenen Möglichkeiten zur Publikation in den verbandseigenen sowie allgemeinen Medien.

Er organisiert die den Landesverband betreffenden Wettkampf- und Lehrgangsbelange, zum Beispiel die Ausrichtung und Finanzierung von Landeslehrgängen, Landesmeisterschaften (als Sichtung zur DM), Kyudo-Demonstrationen etc.

Er legt die Planung und Finanzierung den jeweiligen damit befassten Gremien rechtzeitig vor und hält die vorgegebenen Termine etc. ein.

Die dazu nötigen Ordnungen, Regelungen und Beschlüsse sind gegebenenfalls neu zu schaffen. Das setzt Eigeninitiative und Engagement im Landesverband und beim LSb voraus. Die positive Selbstdarstellung sollte gesucht werden, d.h. unter anderem, dass die übertragenen Arbeiten exakt ausgeführt werden, nicht zu eng in den Landesverbänden ausschließlich Kyudointeressen vertreten werden, sondern auch Mitarbeit allgemeiner Art im Verband geleistet wird (zum Beispiel Protokolle schreiben, Kooperation mit anderen Sektionen usw.)

Folgende Verwaltungsaufgaben sind obligatorisch:

- Vereins- und Mitgliederdaten im Land erfassen
- Prüfungswesen im Rahmen des Landes regeln
- Kartei/Datei über den Leistungsgrad führen (Graduierungen, Lizenzen, Wettkampf)
- Trainereinsatz und Vorschlag zur Ausbildung koordinieren
- Ausschreibungen für Lehrgänge, Turniere etc. mit Kopie an den DKyuB senden, ebenso Lehrgangslisten und Wettkampflisten

<sup>4</sup> siehe DKyuB-Satzung und Geschäftsordnung

- Aktenführung über den Schriftverkehr mit dem DKyuB, Judo-Landesverband, LSB usw.
- Finanzplanung und Abrechnungswesen für die Kyudobelange im Lande leisten
- an Versammlungen auf Landes- und Bundesebene gemäß Aufgabenbereich teilnehmen
- Öffentlichkeitsarbeit für Kyudo allgemein und für das Land im Besonderen organisieren

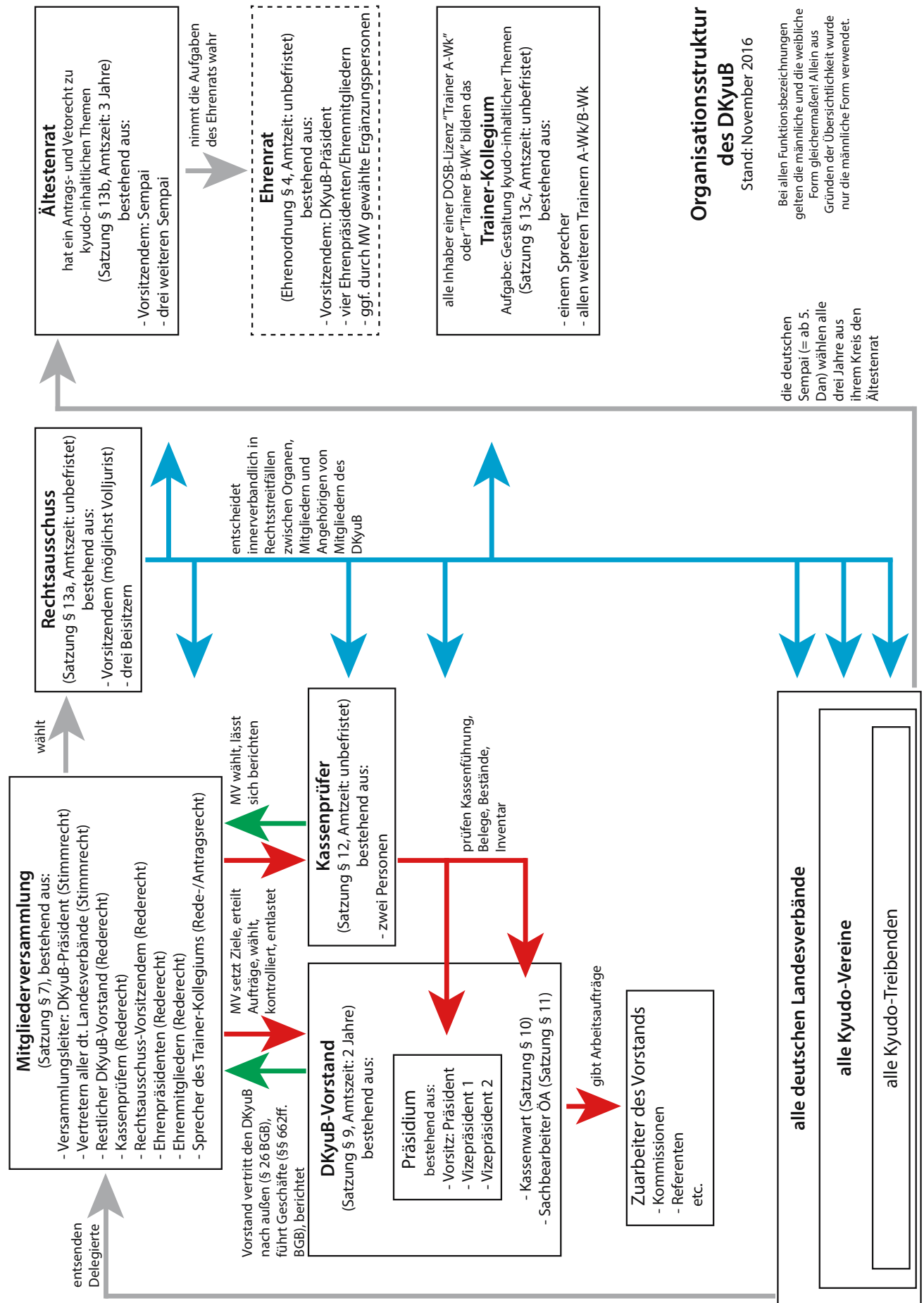
Zur Durchführung einzelner Teilbereiche kann sich der Kyudo-LSb Mitarbeiter heranziehen bzw. durch Wahl der Vereinsvertreter bestimmen lassen. Allerdings ist er für dessen Arbeit gegenüber dem Landesverband allein verantwortlich, d.h. ein Kyudo-Landestrainer, Wettkampfsachbearbeiter oder Prüfungsbeauftragter im Landesverband XY ist nicht Mitglied im Vorstand, sondern arbeitet im Team unter Führung seines Kyudo-LSb. Falls solche Aufgabenträger vorhanden sind, sollen sie der Sektion namentlich mitgeteilt werden (gilt nicht für kurzfristig eingerichtete Arbeitsgruppen, sondern nur für ständige Mitarbeiter).

## **7. Jahressichtmarken, Prüfungsmarken, Pässe**

Die Jahressichtmarken werden auf Grund der Stärkemeldungen den Landesverbänden durch den DKyuB-Kassenwart bzw. DKyuB-Geschäftsstelle mit Rechnung zum Beginn des Kalenderjahres zugeschickt. Auf Grund der unterschiedlichen Strukturen in den Bundesländern erfolgt der Versand und die Abrechnung zum Teil an die Judo-LV-Geschäftsstellen oder aber auch direkt an die Kyudo-LSb bzw. wo vorhanden an den Kyudo-Landesverband. Die Jahressichtmarken können jederzeit nachbestellt werden, um neu hinzugekommenen Kyudoka einen gültigen Kyudopass zur Verfügung stellen zu können.

Neue Pässe können ebenfalls jederzeit beim Kassenwart des DKyuB bestellt werden. Um Versandkosten zu sparen, empfiehlt sich, dass der LSb zumindest einen kleinen Vorrat an Pässen hat. Der Versand erfolgt mit Rechnung.

Prüfungsmarken werden ebenfalls durch den DKyuB-Kassenwart mit Rechnung zugeschickt. Auch hier sollte im LV ein gewisser Vorrat bestehen. Die Abrechnung und Bezahlung von gelieferten Prüfungsmarken muss in der Regel bis zum 1. Oktober eines laufenden Jahres abgeschlossen sein. Das genaue Abrechnungsdatum wird durch den Kassenwart benannt.



## Organisationsplan für Kyudo-Bundeslehrgänge

